

# Bekanntmachung

## der Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Börsenordnung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Die Geschäftsführung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse hat am 13. November 2018 die Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Börsenordnung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse beschlossen.

Die Änderungen werden zum 17. Dezember 2018 wirksam.

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT  
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN  
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

### **Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen**

#### **1. Abschnitt: Anwendungsbereich, Handel**

##### **§ 1 Anwendungsbereich**

Zur Konkretisierung der Bestimmungen der Börsenordnung erlässt die Geschäftsführung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse („Geschäftsführung“) gem. § 8 Abs. 4 der Börsenordnung diese Ausführungsbestimmungen. Soweit die Ausführungsbestimmungen der Börsenordnung widersprechen, gehen die Bestimmungen der Börsenordnung diesen Ausführungsbestimmungen vor.

##### **~~§ 2~~ — Begriffsbestimmungen**

~~(1) — Quality-Liquidity-Provider~~

~~Der Quality-Liquidity-Provider (QLP) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen, das die Preisermittlung im elektronischen Handel unterstützt.~~

~~(2) — QLP-A-Information~~

~~Die QLP-A-Information ist die durch den QLP für ein Wertpapier bezogen auf die jeweilige Handels- und Abwicklungswährung zu generierende Taxe.~~

~~(3) — Auktion~~

~~Die Auktion setzt sich zusammen aus der Limitkontrolle, dem Preisfindungsprozess sowie der Preisermittlung. Es findet eine Sammlung und Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Preisermittlung im Orderbuch vorhandenen Orders statt.~~

~~(4) — QLP-S-Information~~

~~Die QLP-S-Information ist die durch den QLP bei Vorliegen einer ausführbaren Situation unverzüglich einzustellende Information auf Basis der QLP-A-Information. Die QLP-S-Information ist Voraussetzung für eine Preisermittlung durch das elektronische Handelssystem.~~

~~(5) — Market-Maker~~

~~Der Market-Maker ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen, das sich verpflichtet, für die von ihm betreuten Wertpapiere bezogen auf die jeweilige Handels- und Abwicklungswährung fortlaufend unverbindliche Kauf- und Verkaufspreise (Market-Maker-Preisinformationen) und auf Anfrage des QLPs verbindliche An- oder Verkaufspreise für ein bestimmtes Auftragsvolumen zu übermitteln (Orders auf Anfrage).~~

~~(6) — Referenzmarkt~~

~~Referenzmärkte sind Börsen und andere Handelsplattformen im In- und Ausland mit hoher Liquidität. Es können mehrere Referenzmärkte je Wertpapiergattung zugelassen werden.~~

~~(7) — Best-Price-Prinzip~~

~~Die Preisermittlung erfolgt nicht außerhalb der an den für ein Wertpapier zugelassenen und zu berücksichtigenden Referenzmärkten gültigen Quotes (Referenzmarktquotes) bzw. der vom Market-Maker übermittelten Market-Maker-Preisinformationen oder Orders auf Anfrage.~~

~~(8) — Ereignisgesteuerte Orders~~

~~Zu den ereignisgesteuerten Orders gehören die Stop-Market-, Stop-Limit-, Trailing-Stop- und One-Cancels-Other Orders, die in der Börsenordnung näher geregelt werden.~~

~~(9) — Elektronisches Handelssystem~~

~~Im elektronischen Handelssystem erfolgt die Entgegennahme von Orders und Verwaltung der aktiven Orders in Form von zentralen Orderbüchern für jede einzelne Gattung bezogen auf die jeweilige Handels- und Abwicklungswährung. Die Preisermittlung erfolgt durch das elektronische Handelssystem der Börse. Nach der Preisermittlung werden durch das elektronische Handelssystem die Geschäftsbestätigungen erstellt und an die beteiligten Unternehmen weitergegeben. Das elektronische Handelssystem erstellt die notwendigen Instruktionen und Informationen für das Clearing und Settlement~~

~~und gibt diese an das für die Abwicklung der Geschäfte zuständige Abwicklungsinstitut weiter.~~

### **§ 3§ 2 Marktmodell**

- (1) Es werden verbriefte Derivate, in- und ausländische Aktien, Genussscheine, Anleihen sowie Investmentfondsanteile und Exchange Traded Products (ETPs) gehandelt.
- (2) Die Wertpapiere werden in aufeinander folgenden Auktionen oder in einer Auktion täglich gehandelt. Börsentäglich wird zumindest eine Preisermittlung durchgeführt, es sei denn eine ordnungsgemäße Preisermittlung ist nicht gewährleistet oder Referenzmarktquotes- oder Market-Maker-Preisinformationen stehen nicht zur Verfügung.
- (3) Das Limitkontrollsystem der Börse überwacht Orders auf ihre potenzielle Ausführbarkeit. Ist diese gegeben, wird die Preisfindung angestoßen. Diese erfolgt nach dem Meistausführungsprinzip. Die Preisermittlung erfolgt durch das elektronische Handelssystem der Börse.
- (4) Jedes Wertpapier wird von einem QLP betreut.
- (5) Es gilt das Best-Price-Prinzip. Im Handelssegment ETF Best-X erfolgt die Preisermittlung nicht außerhalb der Market-Maker-Preisinformationen, im Handel mit in- und ausländischen Aktien nicht außerhalb des Referenzmarktquotes. Im Handel mit Investmentfondsanteilen und ETPs (ohne ETF Best-X) erfolgt die Preisermittlung nicht außerhalb des Referenzmarktquotes, soweit Referenzmärkte durch die Geschäftsführung zugelassen wurden.

### **§ 4§ 3 Auktion**

- (1) Es findet eine laufende Überprüfung der eingehenden und vorhandenen Orders unter Berücksichtigung der vom QLP bereitgestellten QLP-A-Informationen statt. Ist danach mindestens eine Order potenziell ausführbar, wird dies dem QLP angezeigt.
- (2) Der Prozess zur Identifikation einer potenziell ausführbaren Situation wird durch folgende Ereignisse angestoßen:
  1. Zeit Handelsstart für das jeweilige Wertpapier erreicht, oder
  2. Eintreffen einer neuen Order, einer Orderänderung oder einer Orderlöschung oder
  3. Eintreffen einer neuen QLP-A-Information, die dazu führt, dass ausführbar scheinende Orders im System vorliegen.
- (3) Sofern Wertpapiere auf Entscheidung der Geschäftsführung während einer besonderen Handelszeit in fortlaufenden Auktionen gehandelt werden, wird ein Zeitraum (Beginn und Ende) definiert, in dem der Prozess zur Identifikation ausführbarer Orders aktiviert wird. Vorliegende Orders können nur innerhalb dieser besonderen Handelszeit ausgeführt werden.
- (4) Sofern auf Entscheidung der Geschäftsführung für ein Wertpapier nur eine Auktion am Tag stattfinden soll, bestimmt die Geschäftsführung den Zeitpunkt, ab dem diese Auk-

tion stattfindet. Ab diesem Zeitpunkt wird ein einziger Preisermittlungsprozess gestartet und eine gegebenenfalls umsatzlose Preisermittlung durchgeführt. Die nähere Ausgestaltung dieser Auktion ergibt sich aus den besonderen Bestimmungen über den Handel der einzelnen Wertpapierarten.

- (5) Der Beginn eines Preisermittlungsprozesses wird durch Stellen einer QLP-S-Information ausgelöst. Das elektronische Handelssystem ermittelt den Börsenpreis nicht außerhalb der vom QLP gestellten QLP-S-Information.
- (6) Es existiert genau ein Preisfindungsalgorithmus. Es sind die Preisstufen mit dem größtmöglichen Umsatz innerhalb des vorgegebenen Rahmens (QLP-S-Information) zu suchen. Bei der Suche nach dem größtmöglichen Umsatz gelten alle zum Geldpreis oder tiefer limitierten Verkäufe bzw. alle zum Briefpreis oder höher limitierten Käufe als vollausführbar. Sind im Rahmen der Preisfindung eine oder mehrere Orders mit dem Orderzusatz „Fill-or-Kill“ zu berücksichtigen, haben Orders ohne Orderzusatz Vorrang gegenüber Orders mit dem Orderzusatz „Fill-or-Kill“. Ist dabei keine Möglichkeit der Vollausführung von Orders mit dem Orderzusatz „Fill-or-Kill“ gegeben, werden diese bei der Preisfindung nicht mehr berücksichtigt. Bei mehreren möglichen Preisstufen ist schließlich diejenige mit dem kleinsten Überhang zu suchen. Kommt danach mehr als eine Preisstufe mit dem höchsten Umsatz und dem kleinsten Überhang in Frage, erfolgt eine weitere Prüfung. Liegt danach
  1. kein Überhang vor, wird der Auktionspreis gefunden, welcher am nächsten beim zuletzt ermittelten Preis liegt.
  2. der Überhang für alle gefundenen Preisstufen auf der Kaufseite (Nachfrageüberhang), wird der Auktionspreis entsprechend der höchsten gefundenen Preisstufe gefunden,
  3. der Überhang für alle gefundenen Preisstufen auf der Verkaufseite (Angebotsüberhang), wird der Auktionspreis entsprechend der niedrigsten gefundenen Preisstufe gefunden,
  4. sowohl auf der Kauf-, als auch Verkaufseite ein Überhang vor, so ist die Preisstufe zu finden, welche näher an dem zuletzt ermittelten Preis liegt. Falls beide Preisstufen den gleichen Abstand zum zuletzt festgestellten Preis haben, wird die Preisstufe mit Nachfrageüberhang gewählt.
- (7) Nach erfolgreicher Preisfindung wird vom System eine Preisermittlung veranlasst. Während des Preisermittlungsvorgangs ist das Orderbuch des elektronischen Handelssystems gesperrt. Ordereinstellungen, -änderungen oder -löschungen gelangen während dieser Zeit nicht in das elektronische Orderbuch. Ordereinstellungen, -änderungen oder -löschungen, die während einer Orderbuchsperrung an das elektronische Handelssystem übermittelt werden, werden nach der Beendigung der Orderbuchsperrung entsprechend ihrer Eingabereihenfolge in das Orderbuch aufgenommen. Erst nach vollständiger Aktualisierung um die ausgeführten Orders und der vollständigen Verarbeitung aller vorläufigen Orderbuchänderungen kann eine erneute Preisermittlung erfolgen.
- (8) Liegt keine potenziell ausführbare Situation nach Abs. 2 vor, kann der QLP durch Stellen einer QLP-S-Information eine umsatzlose Preisermittlung anstoßen.

## **§ 5 § 4 Teilausführung**

- (1) Trotz Zurverfügungstellung von Liquidität durch den QLP unter Verwendung eigener oder fremder Liquidität, kann es dazu kommen, dass vom elektronischen Handelssystem nicht alle Orders vollständig ausgeführt werden können. Die Zuteilung durch das elektronische Handelssystem auf die zuteilungsfähigen Orders erfolgt prozentual. Sowohl der ausgeführte als auch der verbleibende Teil einer Order muss einer handelbaren Einheit entsprechen.
- (2) Eine Teilausführung soll nur stattfinden, wenn diese wirtschaftlich sinnvoll vorgenommen werden kann. Wird hierdurch von der prozentualen Zuteilung nach Abs. 1 abgewichen, erfolgt die Zuteilung nach vorheriger Zustimmung durch die Handelsüberwachungsstelle.
- (3) Liegt eine Orderbuchsituation vor, die weder eine wirtschaftlich sinnvolle Teil- noch eine Vollausführung zulässt, kann der QLP nach vorheriger Zustimmung durch die Handelsüberwachungsstelle eine Preisermittlung veranlassen, bei der das Auktionsprinzip nicht angewendet wird. Der QLP ist in diesem Fall zur Sammlung von Kleinstaufträgen zur späteren Ausführung berechtigt. Die Ausführung von Orders erfolgt nach Eingangszeitpunkt der Orders im Orderbuch. Das Best-Price-Prinzip bleibt davon unberührt.
- (4) Ein entsprechender Preiszusatz ist zu veröffentlichen.
- (5) Bei Orders mit dem Orderzusatz Fill-or-Kill ist eine Teilausführung ausgeschlossen.

## **2. Abschnitt: QLP**

### **§ 6 — Pflichten des QLP**

Der QLP hat folgende Pflichten:

- ~~a) die Erstellung von QLP-A-Informationen und~~
- ~~b) die Plausibilisierung der Informationen, die im Rahmen der elektronischen Preisermittlung berücksichtigt werden gegen die Preisfolge und gegebenenfalls gegen die QLP-A-Information sowie die Erstellung von QLP-S-Informationen und~~
- ~~c) die Bereitstellung von Liquidität.~~

### **§ 7 Erstellung von QLP-A-Informationen**

- ~~(1) Der QLP ist verpflichtet, permanent QLP-A-Informationen zu erstellen und zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.~~
- ~~(2) Sofern kein Referenzmarkt oder Market-Maker zu berücksichtigen ist, soll der QLP laufend QLP-A-Informationen erstellen und zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen; eine Verpflichtung hierzu besteht in diesem Fall nicht.~~
- ~~(3) Es gilt das Best-Price-Prinzip. Der QLP hat bei der Erstellung der QLP-A-Information die Referenzmarktquotes bzw. Market-Maker Preisinformationen gemäß § 3 Abs. 5 zu berücksichtigen. Die QLP-A-Information darf nicht außerhalb des Referenzmarktquotes~~

~~bzw. der Market-Maker-Preisinformationen liegen. Preise an anderen wichtigen Märkten sollen durch den QLP berücksichtigt werden.~~

~~(4) Die vom QLP eingestellte QLP-A-Information besteht aus folgenden Daten:~~

~~Geldpreis und/oder~~

~~Briefpreis und/oder~~

~~Volumen (Geld) und/oder~~

~~Volumen (Brief).~~

### **§ 8 Ankündigung**

~~Geschäfte, die der QLP im Rahmen der Liquiditätsbeschaffung mit einem Handelsteilnehmer abspricht, werden als abgesprochene Geschäfte angekündigt. Der QLP ist verpflichtet, die entsprechende Information mit einem „A“ (Arranged) kenntlich zu machen. Eine QLP-S-Information, die der QLP stellt, um die Preisermittlung im Börsenhandelssystem anzustoßen, hat im Zeitraum zwischen 5 und 60 Sekunden nach der Ankündigung stattzufinden. Bei einer veränderten Orderbuchsituation muss die Preisermittlung nicht der Ankündigung entsprechen. Dies gilt nur, sofern vorab die Erstellung und Veröffentlichung einer entsprechenden QLP-A-Information erfolgt.~~

### **§ 9 Plausibilitätsprüfung und Erstellung von QLP-S-Informationen**

~~(1) Wird dem QLP durch die elektronische Limit-Überwachung eine potentiell ausführbare Situation angezeigt, erfolgt unverzüglich eine Plausibilitätsprüfung des potenziellen Ausführungspreises gegen die bisherige Preisfolge.~~

~~(2) Sofern die besonderen Bestimmungen über den Handel von bestimmten Wertpapierarten die Berücksichtigung von Market-Maker-Preisinformationen vorsehen, überprüft der QLP das Format, die Vollständigkeit sowie die Aktualität der vom Market-Maker übermittelten Daten. Bei den vom Market-Maker auf Anfrage des QLP übermittelten Daten erfolgt zusätzlich eine Plausibilitätsprüfung gegen die QLP-A-Information. Der QLP muss berücksichtigen, dass Abweichungen der Market-Maker-Preisinformation durch marktübliche Veränderungs- und Einflussparameter in bestimmten Größenordnungen möglich sind. Soweit die besonderen Bestimmungen über den Handel von bestimmten Wertpapierarten dies vorsehen, überprüft der QLP die Einhaltung von Mindesthandelsvolumina und maximaler Spreads sowie mitgeteilter Selbstverpflichtungen des Market-Makers, wenn durch den QLP wenigstens das Mindestvolumen angefragt wurde.~~

~~(3) Stellt der QLP bei der Prüfung der Market-Maker-Daten fest, dass diese nicht plausibel sind, weil sie die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, fordert der QLP den Market-Maker auf, die Market-Maker-Preisinformationen zu bestätigen oder eine neue Market-Maker-Preisinformation zu übermitteln. Erfolgt durch den Market-Maker weder zeitnah eine Bestätigung der Market-Maker-Preisinformation bzw. Übermittlung einer neuen Market-Maker-Preisinformationen, hat der QLP dies der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen. Solange keine plausible Market-Maker-Preisinformationen vorliegt, darf keine QLP-A-Information veröffentlicht und vom QLP keine QLP-S-Information an das Handelssystem übermittelt werden.~~

~~(4) Nach erfolgreicher Plausibilitätsprüfung ist der QLP verpflichtet, unverzüglich eine QLP-S-Information zu stellen. Der QLP kann aktiv eine QLP-S-Information für eine bestimmte Orderbuchsituation stellen, um die Preisermittlung anzustoßen.~~

~~(5) Das Preislimit der QLP-S-Information darf nicht außerhalb des Preislimits der QLP-A-Information liegen. Das elektronische Handelssystem ermittelt den Börsenpreis nicht außerhalb einer vom QLP gestellten QLP-S-Information.~~

~~(6) Die QLP-S-Information besteht aus folgenden Daten:~~

- ~~1. \_\_\_\_\_ Preislimit, zu welchem durch den QLP eigene Liquidität zur Verfügung gestellt wird und/oder~~
- ~~2. \_\_\_\_\_ Orders mit KV-Nummern, wenn zusätzliche Liquidität verwendet werden soll.~~

### ~~§ 10 \_\_\_\_\_ Liquiditätsbereitstellung~~

~~(1) Der QLP ist verpflichtet, in einer potenziell ausführbaren Orderbuchsituation, in der der QLP aufgefordert wird, eine QLP-S-Information zu stellen und sofern Liquidität benötigt wird, nach Maßgabe der Börsenordnung und dieser Ausführungsbestimmungen, Liquidität zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dem QLP ist die Liquiditätsspende aufgrund besonderer Umstände unzumutbar.~~

~~(2) Werden die Wertpapiere von einem Market-Maker betreut, tritt neben die Liquiditätsspende des QLPs die Liquiditätsspende durch den Market-Maker. Näheres zu den Anforderungen an die Liquiditätsspende ergibt sich aus den besonderen Bestimmungen für den Handel der einzelnen Wertpapierarten.~~

~~(3) Sofern ein oder mehrere Referenzmärkte für das Wertpapier zugelassen und zu berücksichtigen sind und an diesen Liquidität zur Verfügung steht, ist diese bei der Liquiditätsspende zu beachten. Ist am Referenzmarkt nicht genügend Liquidität vorhanden, ist der QLP berechtigt, die fehlende Liquidität zur Verfügung zu stellen. Stellt der QLP solche Liquidität zur Verfügung, darf er dabei das für ihn mit der zur Verfügungsstellung dieser Liquidität verbundene Risiko bei der Erstellung der QLP-S-Information angemessen berücksichtigen.~~

### ~~§ 11§ 5 \_\_\_\_\_ Ausnahmen von den Pflichten des QLPs~~

- ~~(1) Ausnahmen von den Pflichten des QLP bestehen nur, soweit deren Einhaltung unzumutbar ist. Dies kann insbesondere der Fall sein,~~
  - ~~1. wenn besondere Umstände im technischen Bereich vorliegen die eine ordnungsgemäße Fortsetzung des Handels nicht mehr zulassen;~~
  - ~~2. wenn eine besondere Marktsituation vorliegt, die durch~~
    - ~~a) eine außerordentliche Marktbewegung in den jeweils zu berücksichtigenden Märkten~~  
~~oder~~
    - ~~b) gravierende Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage gekennzeichnet ist,~~
  - ~~3. soweit erhebliche Probleme bei der Belieferung der Geschäfte zu erwarten sind,~~

4. wenn die für die Preisfindung maßgeblichen Daten nicht zur Verfügung stehen (keine Daten vom Market-Maker oder von zu berücksichtigenden Referenzmärkten) oder soweit auf deren Geld- oder Briefpreis nicht gehandelt werden kann.
5. Der QLP ist verpflichtet, Störungen gemäß den Ziffern 1 bis ~~43~~, die länger als 15 Minuten andauern und dazu führen, dass der QLP seinen Pflichten nicht mehr nachkommt, der Geschäftsführung unverzüglich anzuzeigen. Der QLP ist verpflichtet anzuzeigen, sobald die permanente Erstellung von QLP-A-Informationen wieder aufgenommen werden kann. Aus den Meldungen muss klar hervorgehen, welche Wertpapiere betroffen sind. Die Geschäftsführung kann auf der Webseite der Börse Stuttgart ([www.boerse-stuttgart.de](http://www.boerse-stuttgart.de)) auf Störungen des QLP hinweisen.

## **Kapitel II: Besondere Bestimmungen für den Handel einzelner Wertpapierarten**

### **1. Abschnitt: Handel von ausländischen Aktien**

#### **~~§ 12~~ § 6 Bestimmung und Berücksichtigung von ausländischen Referenzmärkten**

Zusammen mit seinem Antrag auf Bestimmung eines ausländischen Referenzmarkts nach § 48 Abs. 5 der Börsenordnung oder auf Aufforderung der Geschäftsführung hat der QLP der Geschäftsführung eine maximal mögliche Abweichung von den Quotes am Referenzmarkt vorzuschlagen, die die Geschäftsführung bei ihrer Entscheidung berücksichtigen kann. Der Vorschlag ist anhand der nachfolgenden Kriterien zu begründen:

1. Risiko von Wechselkursschwankungen,
2. unterschiedliche Handels- und Abwicklungsmodalitäten,
3. unterschiedliche Transaktionskosten,
4. Ausfallrisiken,
5. sonstige Risiken und Kosten, insbesondere des QLP, in Bezug auf die Wiederbeschaffung und Lieferung der ausländischen Aktien.

#### **~~§ 13~~ § 7 Ausnahmen von der Berücksichtigung von Referenzmärkten**

- (1) Ein Referenzmarkt muss bei der Erstellung der QLP-A-Information durch den QLP und der Preisermittlung nicht berücksichtigt werden, wenn und solange eine Berücksichtigung im Einzelfall aufgrund besonderer Verhältnisse an dem Referenzmarkt nicht oder nur mit hohen Risiken möglich ist, insbesondere
  1. bei Handelsverboten am Referenzmarkt aufgrund hoheitlicher Intervention oder
  2. bei einem Verbot des „Short-Selling“ am Referenzmarkt.
- (2) Der Beginn und das Ende von Zeiträumen, in denen die Berücksichtigung eines Referenzmarktes bei der Quotierung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nicht erforderlich ist, sind der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen.

## 2. Abschnitt: Handel von Anleihen

### 1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen für den Handel von Anleihen

#### **§ 14§ 8** Erstellung der QLP-S-Information und Plausibilisierung durch den QLP

Wird dem QLP eine potentiell ausführbare Situation angezeigt, ist der QLP verpflichtet, eine nach ~~§ 9~~ zu erstellende QLP-S-Information zu erstellen. Ergibt sich für die potentielle ausführbare Situation eine Preisabweichung gegenüber der vorhergehenden Preisermittlung

bei prozentnotierten Anleihen,

1. ~~bei Anleihen,~~ deren letzter Preis bei  $> 70$  % ermittelt wurde, von mehr als 5 Prozentpunkten
2. ~~bei Anleihen,~~ deren letzter Preis bei  $> 40$  und  $\leq 70$  % ermittelt wurde, von mehr als 4 Prozentpunkten
3. ~~bei Anleihen,~~ deren letzter Preis bei  $\leq 40$  % ermittelt wurde, von mehr als 3 Prozentpunkten

so hat der QLP die vorherige Zustimmung der Handelsüberwachungsstelle einzuholen. Die Preisermittlung erfolgt erst, nachdem eine entsprechende QLP-A-Information für eine angemessene Zeit veröffentlicht wurde.

Bei stücknotierten Anleihen finden die Prozentwerte bezogen auf den Preis der Stücknotiz als Euro bzw. Fremdwährungsbetrag je Stück Anwendung.

### 2. Unterabschnitt: Besondere Bestimmungen für das Handelssegment BOND-X

#### **§ 15§ 9** Erstellung der QLP-A-Information durch den QLP

- (1) Der QLP ist verpflichtet, permanent QLP-A-Informationen, bei Bundesanleihen bis zu einem Auftragsvolumen von maximal nominal 500.000,-- Euro pro Auftrag und in jedem Fall aber nur bis zu einem Gesamtauftragsvolumen (Gesamtorderbuchvolumen) von nominal 1,0 Mio. Euro sowie bei Euro-Staatsanleihen, Länder-Jumboanleihen, Agencies, Jumbopfandbriefe, Unternehmensanleihen und sonstigen Anleihen bis zu einem Auftragsvolumen von maximal nominal 100.000,-- Euro pro Order und in jedem Fall aber nur bis zu einem Gesamtauftragsvolumen (Gesamtorderbuchvolumen) von nominal 100.000,-- Euro, zur Verfügung zu stellen.
- (2) Bei den vom QLP zur Verfügung gestellten QLP-A-Informationen darf die Differenz zwischen An- und Verkaufspreis (Spread) die nachfolgend bestimmte Größenordnung nicht überschreiten. Der Spread bemisst sich auf der Basis von Ticks (1 Cent auf nominal 100,-- Euro):
  1. Für Bundesanleihen beträgt der max. Spread 15 Ticks.
  2. Für Europäische Staatsanleihen, Länder-Jumboanleihen, Agencies, Jumbopfandbriefe, Unternehmens- und sonstige Anleihen beträgt der maximale Spread 75 Ticks.

- (3) Der QLP ist berechtigt, bei Orders, die wiederholt in einem engen zeitlichen Zusammenhang eintreffen, nach erneuter Prüfung der Marktlage, insbesondere Referenzmärkten, die zu stellende QLP-A-Information anzupassen.
- (4) Ergänzend zu § 10 kann sich der QLP Liquiditäts Providern bedienen, die zusätzliche Liquidität bereitstellen.

### **3. Abschnitt: Handel von Investmentfondsanteilen und ETPs**

#### **1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen für den Handel von Investmentfondsanteilen und ETPs**

##### **§ 16 § 10 Einschränkung der Ausgabe oder Rücknahme durch die Kapitalanlagegesellschaft**

- (1) Schränkt eine Fondsgesellschaft die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen eines Fonds ein, hat der QLP die Geschäftsführung hierüber unverzüglich zu informieren. Die Geschäftsführung kann in diesem Fall den Handel in dem betreffenden Fonds aussetzen.
- (2) Hat eine Fondsgesellschaft die Ausgabe von Fondsanteilen eingeschränkt, können auf Antrag des QLP Geschäfte, die zwischen der letzten Ausgabemöglichkeit der Fondsanteile durch die Fondsgesellschaft und dem Zeitpunkt der Einschränkung der Ausgabe oder dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Einschränkung der Ausgabe als Aufgabengeschäft des QLP zustande gekommen sind, durch die Geschäftsführung der Börse aufgehoben werden, wobei das jeweils zeitlich letzte Ereignis maßgeblich ist, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.
- (3) Hat eine Fondsgesellschaft die Rücknahme von Fondsanteilen eingeschränkt, können alle Geschäfte, die zwischen der letzten Rücknahmemöglichkeit der Fondsanteile durch die Fondsgesellschaft und dem Handelende des Handelstages, an dem die Fondsgesellschaft die Einschränkung der Rücknahme bekannt gemacht hat oder bis zur Aussetzung des Handels in diesem Fondsanteil durch die Geschäftsführung der Börse aufgehoben werden, wobei das jeweils zeitlich letzte Ereignis maßgeblich ist. Dies gilt nur, sofern die Erfüllungsfrist nach den Bedingungen für Geschäfte noch nicht verstrichen ist. Die betroffenen Handelsteilnehmer werden über den Vorgang informiert.
- (4) Hat die Geschäftsführung den Handel in dem Fonds ausgesetzt, wird der Handel erst nach einer angemessenen Wartezeit wieder aufgenommen.

##### **§ 17 § 11 Ausnahmen von den Pflichten des QLPs**

Die Geschäftsführung kann den QLP auf Antrag in der Früh- und/oder Späthandelsphase von seinen Pflichten nach § 6 befreien. Die Befreiung wird für maximal ein Jahr erteilt, wobei eine wiederholte Befreiung möglich ist.

## 2. Unterabschnitt: Besondere Bestimmungen für das Handelssegment ETF Best-X

### § 18§ 12 Pflichten des Market-Makers

- (1) Während der Handelszeit der von dem Market-Maker betreuten Exchange Traded Products (ETFs) ist der Market-Maker verpflichtet, für diese ETFs permanent Quotes zu übermitteln. Auf Anfrage des QLPs hat der Market-Maker einen verbindlichen An- und Verkaufspreis mit Volumen anzugeben, der nach erfolgreich abgeschlossener Kommunikation zwischen dem Market-Maker und dem QLP vom QLP als Order des Market-Makers im Rahmen der QLP-S-Information an das elektronische Handelssystem der Börse weitergeleitet wird (Beantwortung von Anfragen). Bei der Quotierung ist der für das Wertpapier und das Mindesthandelsvolumen geltende maximale Spread einzuhalten.
- (2) Die Geschäftsführung ordnet auf Antrag jeden ETF, der in das Handelssegment ETF Best-X aufgenommen wird, in eine der nachfolgenden Kategorien ein.

Spreadmatrix	Maximaler Spread	Mindesthandelsvolumen		
		100.000 €	50.000 €	25.000 €
Kategorie 1	0,25%	1A	1B	1C
Kategorie 2	0,50%	2A	2B	2C
Kategorie 3	1,00%	3A	3B	3C
Kategorie 4	2,00%	4A	4B	4C

- (3) Die nach Abs. 1 und 2 bestehenden Pflichten zur permanenten Quotierung sowie zur Einhaltung von maximalen Spreads und Mindesthandelsvolumen gelten nicht während der Früh- und Späthandelsphase der Wertpapiere.
- (4) Der Market-Maker muss für die Geschäftsführung und den QLP während der Handelszeit der von ihm betreuten Wertpapiere telefonisch erreichbar sein. Der Market-Maker hat die sachlichen und personellen Vorkehrungen zur Quotierung zu treffen.
- (5) Für die Abwicklung der Geschäfte aus der Quotierung muss eine gesonderte Teilnehmer-Nummer verwendet werden, die ausschließlich für die Abwicklung der Geschäfte aus der Quotierung für die verbrieften Derivate, die auf Antrag eines Antragstellers für das Handelssegment ETF Best-X im Handelssegment ETF Best-X gehandelt werden, eingesetzt wird.

### § 19§ 13 Ausnahmen von den Pflichten des Market-Makers

- (1) Ausnahmen von der Quotierungspflicht des Market-Makers bestehen nur, soweit das Nennen eines An- und Verkaufspreises unzumutbar ist, insbesondere bei:
1. besonderen Umständen im technischen Bereich des Market-Makers oder
  2. einer besonderen Marktsituation, die durch
    - a) eine außerordentliche Marktbewegung des zugrunde liegenden abgebildeten Index aufgrund besonderer Situationen am Heimatmarkt oder

- b) gravierende Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage oder
  - c) die Aussetzung von Bestandteilen des abgebildeten Index gekennzeichnet ist oder
  - d) die Fondsgesellschaft die Ausgabe und/oder Rücknahme von Anteilscheine eingeschränkt oder eingestellt hat.
- (2) In den genannten Fällen ist der Market-Maker verpflichtet als Quotierung auf der An- und Verkaufsseite „0“ zu übermitteln.
- (3) Auf Anforderung der Geschäftsführung oder der Handelsüberwachungsstelle hat der Market-Maker den Grund der jeweiligen Quotierungsunterbrechung unverzüglich zu übermitteln.

#### **§ 20§ 14 Erstellung der QLP-S-Information und Plausibilisierung durch den QLP**

Der QLP überprüft neben den Anforderungen des § 9 die Einhaltung maximaler Spreads nach Maßgabe dieser Ausführungsbestimmungen sowie mitgeteilte Selbstverpflichtungen des Market-Makers.

### **Kapitel III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 21§ 15 Erreichbarkeit der Handelsteilnehmer**

- (1) Handelsteilnehmer haben die Erreichbarkeit für Rückfragen bezüglich Orders und Mistrades sicherzustellen.
- (2) Schäden, die infolge der Nichterreichbarkeit bei dem Handelsteilnehmer oder einem Dritten entstehen, hat der Handelsteilnehmer zu tragen.

#### **§ 22§ 16 Inkrafttreten**

Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen treten mit Bekanntmachung durch elektronische Veröffentlichung auf der Webseite der Börse in Kraft.

Stuttgart, 12. Dezember 2018

BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE  
WERTPAPIERBÖRSE

Oliver Hans  
Geschäftsführer